
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Schüller (Tel. 02641/975-433)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/029/2024

Tagesordnungspunkt

| | | | |
|------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
| Kreistag | 12.07.2024 | öffentlich | Entscheidung |

Beirat für Migration und Integration des Landkreises Ahrweiler; Änderung der Satzung des Integrationsbeirats

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Gemäß § 49 a der Landkreisordnung (LKO) ist in Landkreisen, in denen mehr als 5.000 ausländische Einwohner und Staatenlose ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration (Integrationsbeirat) einzurichten. Im Landkreis Ahrweiler haben derzeit mehr als 15.000 Ausländer ihre Hauptwohnung.

Das Nähere über den Integrationsbeirat regelt eine Satzung. Zuletzt hat der Kreistag in seiner (konstituierenden) Sitzung am 03.07.2014 einen entsprechenden Satzungsbeschluss gefasst. Der aktuelle Satzungstext ist als Anlage 1 beigefügt.

Diese aktuelle Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Integrationsbeirats vom 07.07.2014 bedarf der Änderung. Es besteht Anpassungsbedarf insbesondere in Bezug auf die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sowie – sofern keine Wahl stattfindet – die alternative Einrichtung eines Beirats für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund.

In das Wählerverzeichnis sind zukünftig gemäß § 10 Abs. 3 der neuen Satzung von Amts wegen neben allen ausländischen und staatenlosen Einwohner auch diejenigen Wahlberechtigten aufzunehmen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erworben haben, soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Eingebürgerte Personen sowie diejenigen, die nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, müssen also zukünftig keinen Antrag mehr stellen, um in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Diese Befreiung vom Antragserfordernis stellt eine Vereinfachung der Wahlteilnahme für diese Wählergruppen dar. Sie könnte daher zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung führen.

Findet die Wahl nicht statt, ist zukünftig gem. § 7 Abs. 3 der neuen Satzung außerdem ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, bestehend aus sieben Mitgliedern, einzurichten. Die Bildung eines solchen Beirates gem. § 49 b LKO ist in der aktuell gültigen Satzung nicht vorgesehen.

Die geänderte Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) orientiert sich an einer Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) vom März 2024. Eine Abstimmung der Satzungsänderung mit den aktuellen Mitgliedern des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Ahrweiler hat stattgefunden.

Die Verwaltung schlägt im Ergebnis vor, die aktuelle Satzung vom 07.07.2014 außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) entsprechend Anlage 2 zu erlassen.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

1. Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (bisherige Fassung vom 07.07.2014)
2. Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (Neufassung)